

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang Tourismus und Visitor Economy

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

ab WiSe 2026/27, Version 1

Datum des Inkrafttretens: 15.09.2026

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 2

Studienziel

Der Universitätslehrgang Tourismus und Visitor Economy bietet eine Weiterbildungsmöglichkeit für Personen, die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in diesem Bereich aufbauen bzw. erweitern möchten. Ziel des Universitätslehrgangs Tourismus und Visitor Economy ist die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften für eine professionelle, verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Gestaltung des Tourismus auf betrieblicher, regionaler und organisationaler Ebene.

Die Studierenden erwerben ein ganzheitliches Verständnis des Tourismus als wirtschaftliches, gesellschaftliches und räumliches System und lernen, touristische Wertschöpfung im erweiterten Kontext der Visitor Economy fundiert zu analysieren, strategisch zu steuern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei werden betriebswirtschaftliche, strategische, kommunikative und organisationsbezogene Kompetenzen systematisch miteinander verknüpft.

Der Universitätslehrgang befähigt dazu, touristische Angebote, Betriebe und Destinationen marktorientiert auszurichten, Innovations- und Veränderungsprozesse zu gestalten und Marketing- sowie Gästebeziehungen im Zeitalter von KI professionell auf- und auszubauen. Gleichzeitig werden Führungskompetenzen für personalintensive und dynamische Strukturen im Tourismus vermittelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Qualität, regionaler Wertschöpfung und gesellschaftlicher Akzeptanz. Die Studierenden lernen, Zielkonflikte im Tourismus reflektiert zu bearbeiten und fundierte Entscheidungen im Spannungsfeld von Wirtschaftlichkeit, Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit zu treffen.

Absolvent:innen sind in der Lage, fachlich fundierte Positionen zu entwickeln, Verantwortung in touristischen Organisationen zu übernehmen und den Tourismus als bedeutenden Wirtschafts- und Lebensraummotor aktiv, professionell und nachhaltig mitzugestalten.

§ 3

Zielgruppen

Der Universitätslehrgang Tourismus und Visitor Economy qualifiziert insbesondere für Fach-, Koordinations- und Führungsfunktionen in folgenden Bereichen:

Tourismusbetriebe und touristische Organisationen

- Management- und Leitungsfunktionen in Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit- und Erlebnisbetrieben
- Betriebs- und Angebotsentwicklung
- Qualitäts-, Nachhaltigkeits- und Innovationsmanagement

Destinationen und regionale Organisationen

- Tätigkeiten in Destination Management Organisationen (DMOs)
- Regional- und Tourismusentwicklung
- Angebots-, Produkt- und Projektmanagement
- Koordination von Akteuren und Netzwerken

Marketing, Vertrieb und Kommunikation

- Tourismus- und Destinationsmarketing
- Marken- und Produktentwicklung
- Digitale Kommunikation, Gästebeziehungs- und Vertriebsmanagement

Unternehmertum und Selbstständigkeit

- Entwicklung und Umsetzung eigener touristischer Geschäftsmodelle
- Aufbau neuer Angebote oder Betriebe
- Beratung touristischer Unternehmen und Regionen

Öffentliche Institutionen und angrenzende Bereiche

- Tourismus- und Standortentwicklung in Gemeinden, Regionen oder Organisationen
- Tätigkeiten an Schnittstellen von Tourismus, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Tourismus und Visitor Economy:
 - a) Mit einem Studienabschluss (Master, Bachelor, Magister, etc.) muss keine Berufspraxis nachgewiesen werden.
 - b) Mit Studienberechtigung (Matura oder Studienberechtigungsprüfung) sind mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
 - c) Mit Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und Ausbildungspflicht sind mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachzuweisen.
 - d) Wenn die Voraussetzung nicht im geforderten Ausmaß nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Leitung des Universitätslehrgangs die persönliche Eignung individuell beurteilt und die Zulassung erteilt. Hier wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Privatuniversität Schloss Seeburg nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 5

Dauer des Studiums

Der Universitätslehrgang umfasst eine Regelstudienzeit eines Semesters und erfordert ein Arbeitspensum von 30 ECTS-Kreditpunkten.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, sowie die ECTS und die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule:

Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- (3) Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Prüfungsleistungen zu jedem Modul. Die Prüfungsformen pro Modul sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Universitätslehrgang bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt wird.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c) nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d) die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (4) Insgesamt sind fünf Module zu absolvieren. Zu den Pflichtmodulen zählen „Grundlagen des Tourismusmanagements und der Visitor Economy“, „Strategisches Management und Unternehmertum im Tourismus“, „Marketing, Vertrieb und Gästebeziehung im Zeitalter der KI“, „Führung, Organisation und Zusammenarbeit im Tourismus“ und „Nachhaltigkeit, Qualität und Zukunftsfähigkeit im Tourismus“.
- (5) Der Universitätslehrgang ist positiv abgeschlossen, wenn in allen Modulen mindestens die Note „Genügend“ erzielt wurde.

§ 8

Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der einzelnen Modulleistungen, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis und ein Transcript of Records mit Beurteilung pro Modul auszustellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 28.05.2026 genehmigt und wird am 01.06.2026 im Amtsblatt veröffentlicht.
Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 15.09.2026 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihren Antrag zur Zulassung zum Studium nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Privatuniversität Schloss Seeburg gestellt haben.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung von der Privatuniversität Schloss Seeburg zum Studium zugelassen wurden, gilt diese neue Studien- und Prüfungsordnung automatisch, sofern die Änderungen nicht wesentlich sind und ihre Rechte und Pflichten nicht erheblich einschränken.
- (4) Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sie:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen oder die Dauer des Studiums erheblich verändert,
 - b) neue Prüfungsleistungen einführt oder bestehende in einer Weise modifiziert, die den Arbeitsaufwand oder das erforderliche Kompetenzniveau erheblich verändert,
 - c) eine Verschärfung der Bestehensregelungen mit sich bringt,
 - d) die Struktur des Studiums oder die Anzahl der zu erbringenden Leistungen in einer Weise ändert, die den ursprünglichen Studienverlauf erheblich beeinträchtigt.
- (5) Die Änderung der Prüfungsform innerhalb eines Moduls (z. B. Umstellung von einer schriftlichen Studienarbeit auf eine Präsenzklausur) gilt nicht als wesentliche Änderung, sofern der inhaltliche Prüfungsumfang und die zu erbringende Leistung im Wesentlichen gleichbleiben und die Studierenden eine angemessene Vorbereitungszeit erhalten.
- (6) Studierende, die von einer wesentlichen Änderung betroffen sind, haben das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch gegen die Anwendung der neuen Studien- und Prüfungsordnung einzulegen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die neue Fassung als angenommen. Die Studierenden werden rechtzeitig, transparent und nachweisbar über Änderungen und die Widerspruchsfrist informiert. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail an die universitäre Studierendenadresse sowie durch Veröffentlichung auf dem offiziellen Studierendenportal der Privatuniversität Schloss Seeburg. Zur Sicherstellung eines fairen Übergangs werden angemessene Übergangsregelungen getroffen. Diese orientieren sich an allgemeinen Leitlinien, die der Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg festlegt, um unangemessene Nachteile für betroffene Studierende zu vermeiden.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Universitätslehrgangs Tourismus und Visitor Economy

| Code | Modul | Art des Moduls | ECTS Credits | Prüfungsformen | | | |
|-------------|---|-----------------------|--------------|-----------------|---------------|---------------------------|----------------------|
| | | | | Klausur vor Ort | Studienarbeit | StbLn in virtueller Phase | StbLn in der Präsenz |
| | Pflichtmodule | | | | | | |
| ULG – T 1.1 | Grundlagen des Tourismusmanagements und der Visitor Economy | Semi-virtuelles Modul | 6 | 60 | 0 | 40 | 0 |
| ULG – T 1.2 | Strategisches Management und Unternehmertum im Tourismus | Semi-virtuelles Modul | 6 | 50 | 0 | 50 | 0 |
| ULG – T 1.3 | Marketing, Vertrieb und Gästebeziehung im Zeitalter der KI | Semi-virtuelles Modul | 6 | 0 | 0 | 100 | 0 |
| ULG – T 1.4 | Führung, Organisation und Zusammenarbeit im Tourismus | Semi-virtuelles Modul | 6 | 0 | 60 | 40 | 0 |
| ULG – T 1.5 | Nachhaltigkeit, Qualität und Zukunftsfähigkeit im Tourismus | Semi-virtuelles Modul | 6 | 0 | 0 | 100 | 0 |
| | Gesamt | | 30 | | | | |

StbLn = Studienbegleitende Leistungsnachweise

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über ein Semester und umfasst nach Abschluss der fünf Module insgesamt 30 ECTS.